

Heimreglement

der Gemeinde Waldkirch

für das Alters- und Pflegeheim Wiborada, Bernhardzell

vom 8. Februar 2011

Der Gemeinderat Waldkirch

erlässt

gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 15 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Waldkirch vom 9. Mai 1983 folgendes **Reglement**:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Stiftung Wiborada, Bernhardzell ist Trägerin des Alters- und Pflegeheims Wiborada.

Art. 2 Zweck

Das Alters- und Pflegeheim Wiborada bietet betagten Einwohnenden der Gemeinde Waldkirch, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege.

Das Heim steht in erster Linie Einwohnern der Gemeinden Waldkirch und Häggenschwil offen. Soweit es die Verhältnisse zulassen, können auch weitere auswärtige Bewohner aufgenommen werden..

Art. 3 Grundsatz

Das Heim steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Heims. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Art. 5 Trägerschaft

Die Trägerschaft erstellt die Haus- und Taxordnung und legt diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

Weitere Bestimmungen zu den Aufgaben der Trägerschaft sind in der Leistungsvereinbarung enthalten.

III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

Art. 6 Anmeldung und Reservation

Die Anmeldung ist der Heimleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

Art. 7 Aufnahme und Eintritt

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

Art. 8 Kündigung durch Bewohnende

Die Bewohnenden können das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.

Art. 9 Kündigung durch Heimleitung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auflösen.

Die Heimleitung unterstützt die betroffene Person und deren Angehörigen bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.

Das Pensionsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Art. 10 Auflösung aufgrund Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 14 Tagen nach der vollständigen Räumung des Zimmers.

IV. Taxen

Art. 11 Taxen

Die Heimtaxe wird erhoben für die Grundleistungen: Benutzung des Zimmers, Mitbenutzung der allgemeinen Räume, Nebenkosten, Vollpension, ordentliche Zimmerreinigung, Nutzung der Infrastruktur, Waschen sowie Bügeln des normalen, persönlichen Wäschebedarfs.

Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie die persönliche Betreuung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

In der Heim- und Pflorgetaxe nicht inbegriffen sind insbesondere Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Fahrkosten, Medikamente, persönliche Hygieneartikel, Bekleidung, Kleiderreparaturen, Zimmerservice, sofern dieser nicht aufgrund der Pflegebedürftigkeit angezeigt ist, Leistungen und Kosten bei Todesfall, Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren sowie chemische Reinigung und allfällige weitere Zusatzleistungen.

Die Heimtaxe wird monatlich verrechnet.

Es können Zuschläge für die Heimtaxe vorgesehen werden:

- a) bis 15 Prozent für Personen mit Wohnsitz in anderen Gemeinden des Kantons St.Gallen
- b) bis 30 Prozent für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St. Gallen

Art. 12 Reduktion der Taxen

Bei einer Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird eine Reduktion der Heimtaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Pflorgetaxen werden für diese Zeit nicht verrechnet.

Für den Ein- und Austrittstag werden die volle Heim- und Pflorgetaxe verrechnet.

Bei Todesfall wird für die folgenden 14 Tage eine reduzierte Heimtaxe in Rechnung gestellt.

Art. 13 Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.

Art. 14 Vorschusszahlung

Beim Eintritt kann eine Vorschusszahlung in der Höhe von maximal einer monatlichen Heimtaxe verlangt werden. Sie wird nicht verzinst und kann beim Austritt oder Tod mit ausstehenden Forderungen verrechnet werden.

V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Art. 15 Betreuung und Pflege

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

Art. 16 Zimmermöblierung

Die Bewohnenden können ihre Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten. Auf Wunsch stellt das Heim Bett, Bett- und Frottierwäsche, Nachttisch, Tisch und Stuhl zur Verfügung.

Art. 17 Zimmerräumung

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Heimleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 18 Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen.

Art. 19 Versicherungen

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

Art. 20 Wahl der Ärztin, des Arztes

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Heim übernimmt die ärztlich angeordnete Betreuung.

Art. 21 Religion

Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.

Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.

Art. 22 Todesfall

Im Todesfall unterstützt die Heimleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen. Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer der Verstorbenen oder des Verstorbenen nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

Art. 23 Massgebende Grundlagen

Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, die Hausordnung und die Taxordnung. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt.

Art. 24 Klagen und Beschwerden

Klagen über Mitbewohnende und Angestellte des Heims sind der Heimleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Heimleitung können der Trägerschaft vorgebracht werden.

Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Trägerschaft können dem Gemeinderat vorgebracht werden.

Art. 25 Rechtsmittel

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Heimreglement betr. das Alters- und Pflegeheim St. Wiborada, Bernhardzell vom 7. März 2000 wird aufgehoben.

Art. 27 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab der Übernahme des Alters- und Pflegeheims Wiborada durch die gleichnamige Stiftung angewendet. Es wird dem Amt für Soziales zur Kenntnis zugestellt.

GEMEINDERAT WALDKIRCH

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Franz Müller

Niklaus Studach

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Februar 2011 bis 22. März 2011.